

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

29. Sitzung (12.02.1868)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Februar 1868.

### Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein und des Herrn Ministerialpräsidenten Dr. Jolly.

Von Seite der Regierungskommission:

der Staatsminister der Justiz, Herr Dr. Stabel, der Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Herr v. Freydorf, Herr Geheimer Referendar Dr. Diez, Herr Ministerialrath Walli, Herr Kriegsrath Eckert, Herr Oberstlieutenant Schuberger, Herr Ministerialrath Koff.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Geheimenraths Dr. v. Mohl.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und gibt sodann nachfolgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den Gesetzesentwurf über den Bau einer in der Rheinebene von Mannheim nach Karlsruhe führenden Eisenbahn betreffend,  
Beil. Nr. 194;
- 2) die Nachtragsforderung im Budget des Ministeriums des Innern für 1868 und 1869 Tit. VII. §. 29 und Tit. X. §. 16e betreffend,  
Beil. Nr. 195;
- 3) das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für 1868 und 1869 betreffend,  
Beil. Nr. 196.

Das Secretariat theilt mit, daß eine Petition der Stadtgemeinde Buchen, den Bau einer königl. bayerischen Staatseisenbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg, hier deren Fortsetzung über ~~Amorbach~~ *Amorbach*, Buchen, Seckach u.

betreffend eingekommen und sogleich an die Budget- Eisenbahncommission gegangen sei,

Beil. Nr. 197 (ungedruckt).

Fertige Berichte werden angezeigt:

Von Artaria: über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1868 und 1869, — welcher bereits dem Druck übergeben sei,

Beil. Nr. 198.

Von Zaller: über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Mannheim nach Karlsruhe betreffend, — der in der nächsten Sitzung vorgetragen werden könne.

Die Tagesordnung führt in erster Reihe zur Berathung des Berichts des Freiherrn von Rüdert über das außerordentliche Budget des allgemeinen Staatshaushaltes für die Jahre 1868 und 1869.

Bei der Anforderung für das Handelsministerium erwiedert auf bezügliche Bemerkungen des Berichterstatters und Dennigs der Regierungskommissär Geheimer

referendär Dr. Diez, daß zwar der Creditrest wegen der Kosten der Universalausstellung in Paris eine Ueberschreitung von circa 7000 fl. erfahren werde, daß aber eine Erhöhung im Budget, da diese Ueberschreitung leicht zu rechtfertigen sei, nicht notwendig erscheine.

Anknüpfend an das Budget des Kriegsministeriums berichtet Freiherr von Müdt der Kammer, welche den Gegenstand als hierher gehörig anerkennt, über die Petition vieler Einwohner von Heidelberg, die Verlegung einer Garnison dahin betreffend, indem er den mit dem Antrag auf Ueberweisung der Petition an Großherzogliches Staatsministerium zur Kenntnisaufnahme schließenden Bericht,

Beilage Nr. 199 (ungedruckt),

verliest. Diefem Antrag tritt die Kammer ohne weitere Discussion bei und genehmigt sodann ebenso das ganze außerordentliche Budget nach dem Antrag der Commission.

Hierauf verliest Fallier den Namens der Budgetcommission erstatteten und nach allseits stillschweigend erteilter Einwilligung in abgekürztem Verfahren zu behandelnden Bericht über das Nachtragsbudget des Ministeriums des Innern für 1868 und 1869, Tit. VII, S. 29 XVII. und Tit. X., II. S. 16e,

Beil. Nr. 200.

Die auf Genehmigung lautenden Anträge werden angenommen.

Weiter erstattet nach der Tagesordnung Staatsrath Dr. Weizel Bericht über die Motion des Abgeordneten Kusel wegen Abänderung der Geschäftsordnung; er thut dieß mündlich wie folgt:

Durchlauchtigste hochgeehrte Herren!

Ein Mitglied des andern Hauses hat im Wege der Motion den Antrag gestellt, es wolle den Ständen womöglich noch auf diesem Landtage ein Gesetz zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden und Se. Königl. Hoheit der Großherzog in einer Adresse ehrfurchtsvoll darum gebeten werden, durch welches die Geschäftsordnung der Kammern Aenderungen und Zusätze erhalten soll. Die Anträge des Herrn Motionsstellers beziehen sich insbesondere darauf, daß die Kammern berechtigt sein sollen, für Gesetzesvorlagen und Motionen die Vorberathung im Hause vor der Verweisung in Abtheilungen und Commissionen zu beschließen; ebenso solle ihnen das

Recht zustehen, ehe ein Gegenstand an die Commission verwiesen wird, die hauptsächlichsten Grundsätze im Hause selbst festzustellen und dann die Anträge der Commission entgegenzunehmen.

Auch sollen außer den bisherigen ständigen Commissionen auch für andere Gegenstände ständige Commissionen gewählt werden können, je nachdem die Kammer dieses für zweckdienlich erachtet.

Ferner wird beantragt, daß nicht jedes einzelne Mitglied für sich Interpellationen und Motionen in das Haus bringen dürfen soll, sondern, daß solche von einer Anzahl, von ungefähr 10 Mitgliedern der Kammer unterzeichnet sein solle.

Ein weiterer Antrag endlich geht dahin, daß jedem Redner eine gewisse Frist gegeben wird, innerhalb welcher er zu sprechen befugt ist.

Die zweite Kammer hat hierauf einen den Anträgen des Herrn Motionsstellers nicht entsprechenden Beschluß gefaßt. Der Beschluß der zweiten Kammer lautet:

„An Se. Königl. Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvoll in einer Adresse die Bitte zu richten, es möge dem nächsten Landtage ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden, wodurch die Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche das Verhältniß der Großh. Regierung zu den Kammern, sowie der beiden Kammern unter sich betreffen, gesetzlich festgestellt werden, im Uebrigen aber jeder Kammer anheim gegeben bleibt, ihre Geschäftsordnung selbst zu beschließen.“

Sie sehen daraus, durchl. hochgeehrte Herren, welcher Unterschied zwischen den Anträgen des Motionsstellers und dem Beschlusse der zweiten Kammer besteht. Während die ersteren in bestimmter Richtung vorschlagen, wie die Geschäftsordnung abgeändert werden soll, geht der letztere hievon ab und beschließt im Allgemeinen, daß die Geschäftsordnung einer Revision unterzogen werden soll in der Richtung, daß gesetzlich festgesetzt werde das äußere Verhältniß der einen Kammer zu der andern und beider Kammern zu der Großh. Regierung, und daß der autonomen Bestimmung jeder einzelnen Kammer überlassen bleibe, diejenigen Aenderungen zu treffen, die sich auf ihren normalen geschäftlichen Gang beziehen.

Zur Feststellung des Gegenstandes unserer Berathung wird es dienen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es sich jetzt nicht um Detail-Vorschläge darüber, wie die Geschäftsordnungen der Kammern abgeändert werden sollen, handeln kann, sondern nur um die Frage, ob diese Abänderung überhaupt und zwar auf der Grundlage der Beschlüsse des andern Hauses zu erfolgen habe.

Die Commission hat mich beauftragt, ihre Ansichten hierüber mündlich vorzutragen.

Ehe ich auf das Materielle übergehe, scheint es mir nicht unweckmäßig zu sein, den geschichtlichen Gang, den die Frage der Geschäftsordnung genommen hat, in Kurzem vor Augen zu führen.

Im Jahr 1819, in der ersten Sitzung des ersten Landtags wurde dieser hohen Kammer ein Reglement für die zweite Kammer vorgelegt und zwar ohne Vorlage eines Spezialauftrags Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. In diesem Entwurfe ist ein kleiner Anhang enthalten über die Geschäftsführung der ersten Kammer. Derselbe bestand nur aus drei Paragraphen. In dem ersten Paragraphen wurde gesagt, daß die Geschäftsordnung für die zweite Kammer, soweit thunlich und möglich, auch für die erste Kammer Anwendung finden solle; in dem zweiten Paragraphen ist bestimmt, daß die erste Kammer sich nur in drei Abtheilungen zu theilen habe, und der letzte sehr ausführliche Paragraph handelt von einigen formellen Dingen, z. B. in welcher Ordnung die Mitglieder ihre Sitze einnehmen. Wie gesagt, dieser Entwurf wurde ohne besonderes landesherrliches Decret der ersten Kammer vorgelegt und zwar mit einigen Erläuterungen über seinen Inhalt. Das h. Haus beauftragte die Adress-Commission über den Entwurf Bericht zu erstatten und diese Commission arbeitete einen vollständig neuen Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer im Benehmen mit dem Regierungs-Commissär, dem damaligen Herrn Geheimen Referendar Nebenius aus. Dieser Entwurf wurde sodann in diesem h. Hause berathen und hierauf das Secretariat beauftragt, die beschlossenen Aenderungen und Redactionsverbesserungen in denselben einzutragen und dann dem h. Hause abermals Vorlage zu machen. Auf erfolgte Vorlage nahm das h. Haus in Abwesenheit des Regierungscommissärs die Geschäftsordnung an, die Zustimmung der Re-

gierung hat sie nur durch Zustimmung des Regierungscommissärs in der Commission erhalten; sie wurde der Groß Regierung nicht mitgetheilt, sondern es wurde beschlossen, diese Geschäftsordnung dem andern Hause mitzutheilen und jedem Mitglied dieses h. Hauses ein Exemplar zuzustellen. Von einer Sanction des Landesherrn oder einer Publication durch denselben ist überall nicht die Rede. Hieraus dürfte schon mit aller Bestimmtheit folgen, daß unsere Geschäftsordnung die Kraft eines Gesetzes nicht hat.

Im Jahr 1825 wurde von Sr. Durchl. dem Fürsten von Fürstenberg eine Motion in diesem h. Hause angezeigt auf Abänderung der Geschäftsordnung. Sie wurde einer Commission überwiesen, Namens derer der vormalige Kreisdirector Fröblich einen Bericht erstattete, welcher auch die Frage über den staatsrechtlichen Charakter der Geschäftsordnung in seinem Berichte behandelte und darüber nur Folgendes bemerkte:

„Die Geschäftsordnung der Kammer ist kein Gesetz und kann es ihrer Entstehung und ihrem Zwecke nach nicht sein; sie ist das Normativ für die Behandlung der Geschäfte in der Kammer. Sie kann mithin, wenn Gründe dazu vorhanden, modificirt und abgeändert werden, ohne daß es nöthig wäre, den Weg einzuhalten, welches der Hervorbringung neuer oder der Veränderung bestehender Gesetze vorgezeichnet ist. Dagegen ist klar, daß diese Veränderungen ohne ausreichende Veranlassung nicht vorgenommen werden sollten und nicht vorgenommen werden können, ohne daß die h. Regierung ihre Zustimmung ertheile.“

Das letzte Mal kam eine Geschäftsordnungsfrage im Jahr 1835 zur Sprache; es wurde der §. 76 der Geschäftsordnung der ersten und der §. 87 derselben der zweiten Kammer von der Regierung zur Aenderung vorgeschlagen. Es ist diese Aenderung auch erfolgt, eine Sanction von Seiten der Regierung oder eine Publication des Beschlusses hat aber gleichfalls nicht stattgefunden.

Der Berichterstatter ist deshalb der Ansicht, daß die Geschäftsordnung, soweit sie nicht Bestimmungen aus der Verfassung selbst herüber genommen hat, ein Statut dieses Hauses sei und deshalb dieses Haus berechtigt wäre, an derselben Aenderungen vorzunehmen, soweit sie

sich rein auf interne Gegenstände beziehen, wie dieß auch schon factisch dadurch geschehen ist, daß eine Reihe von Bestimmungen der Geschäftsordnung im einzelnen Fall durch Beschlüsse dieses Hauses nur in sehr modificirter Weise zur Anwendung kamen. Ich will daran erinnern, daß z. B. nicht mehr auf der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung bestanden wird, daß die Regierungscommissäre bei der Abstimmung nicht mehr abtreten, daß das Anmelden zum Wort sich gänzlich geändert hat und man nach allen Seiten auf Abfözung statt Erweiterung des Verfahrens hin wirkte, wenn man auch dadurch mit der einen oder andern Bestimmung der Geschäftsordnung in Conflict gerieth. Man hat also in diesem h. Hause bisher dasjenige Prinzip beobachtet, das aus der Natur der Sache und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen fließt, daß nämlich diejenigen Bestimmungen, die sich rein auf die geschäftliche Behandlung der uns vorliegenden Frage beziehen, als eine res domestica des Hauses angesehen wurden, welches dieselben kraft autonomischer Befugniß ordnet, und daß nur diejenigen Bestimmungen, die sich auf die Stellung zur Regierung und zu dem andern Hause beziehen, durch ein Gesetz geregelt werden müssen. Insofern sind wir mit dem Beschlusse der h. zweiten Kammer vollständig einverstanden. Es fragt sich also nur noch, ob unsere Geschäftsordnung wirklich einer Abänderung bedarf? In dieser Beziehung werde ich sehr kurz sein können.

Wir Alle haben es schon beklagt, daß wir durch Bestimmungen der Geschäftsordnung uns in der Erledigung der Geschäfte oft aufgehalten sahen, ohne irgend welchen stichhaltigen Grund. Auch ein Freund der gründlichsten Berathung wird zugeben müssen, daß wir ein Uebermaß von Formen haben, welche füglich entbehrt werden können, ohne daß die Gründlichkeit der Berathungen darunter leidet.

Die Commission ist also auch mit dem Hauptsatz des andern h. Hauses einverstanden, daß unsere Geschäftsordnung wirklich einer Aenderung bedürftig ist und daß die Großh. Regierung gebeten werden sollte, eine solche Aenderung eintreten zu lassen.

Auf die Vorschläge, die von dem Herrn Motionssteller im andern Hause gemacht wurden, wollen wir uns bei der jetzigen Lage der Sache und bei dem nahe bevor-

stehenden Schlusse des Landtags aus dem eben angeführten Grunde nicht einlassen. Ueberdieß bieten die Detailfragen, wenn man auch über die Nothwendigkeit einer Abänderung im Allgemeinen einverstanden ist, nicht unerhebliche Schwierigkeiten, wie sich dieß bei der Berathung der vorliegenden Motion auch im andern Hause gezeigt hat.

Wir glauben also von Seiten der Commission nur den Satz aussprechen zu sollen, daß alle die vom Herrn Motionssteller in Anregung gebrachten Fragen und Abänderungsvorschläge der Erwägung der Großh. Regierung anheim gegeben werden und von dieser bei der Ausarbeitung eines Gesetzes, soweit hier nicht die Autonomie der Kammern eintritt, benützt werden können. Vielleicht ist es für die Großh. Regierung auch von Interesse, noch einige andere Punkte bei der über diesen Gegenstand eintretenden Berathung in Erwägung zu ziehen, und als solche möchten wir zwei Fragen bezeichnen.

Die erstere bezieht sich darauf, daß den Commissionen der beiden Kammern wenigstens nicht wie jetzt die Möglichkeit abgeschnitten werden sollte, bei wichtigen Gesetzen, bei denen in Bezug auf den einen oder andern erheblichen Punkt eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Häusern besteht, durch einen Zusammentritt der Commissionen eine Uebereinstimmung der Ansichten herbeizuführen und durch den Austausch der Gründe über die verschiedenen Ansichten das Zustandekommen eines Gesetzes zu erleichtern, sondern daß hiezu wenigstens die Möglichkeit gegeben sein sollte.

Der zweite Punkt betrifft die formelle Behandlung größerer Gesetzesentwürfe und insbesondere von Gesetzbüchern. In dieser Beziehung möchte es sich wenigstens der Erwägung der Großh. Regierung empfehlen, ob nicht der schon früher gemachte Vorschlag wieder aufgenommen werden sollte, daß solche größere Gesetzesvorlagen sogleich von einer Commission berathen werden sollten, bestehend aus den Commissionsmitgliedern beider Kammern und daß diese gemeinsame Commission beider Kammern einen gemeinschaftlichen Bericht an beide Kammern zu erstatten habe.

Diese beiden eben von mir erwähnten Vorschläge haben, wie die Landtagsverhandlungen im Jahr 1837

gezeigt haben, ihre Schwierigkeiten, allein ich halte sie nicht für unüberwindlich. Wir sind jetzt um 30 Jahre im parlamentarischen Leben vorangeschritten und diesmal wird man sie wohl überwinden können.

Hiernach bleibt uns nur noch übrig den Antrag zu stellen:

„Das h. Haus möge seine verfassungsmäßige Zustimmung zu der Adresse, die in dem andern h. Hause beschlossen wurde, geben und über diesen Antrag in abgekürzter Form berathen.

Ministerialrath Noll kann der Commission Namens der Regierung nur den aufrichtigsten Dank zollen, daß sie dem vorhandenen Material noch die zwei weiteren eben vernommenen Punkte beigelegt, und ebenso die Zusage machen, daß diese, entsprechend ihrer Bedeutung, in die sorgfältigste Erwägung gezogen werden.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird zur Abstimmung über den Antrag der Commission geschritten und derselbe und damit der Beitritt zur Adresse von der Kammer einstimmig gutgeheißen.

Es folgt nun die gleichfalls mündliche Erstattung des Berichts des Geheimenraths Dr. Bluntzschli über die Zeit dem 11. Juni 1864 verkündeten provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen.

Der Berichterstatter, auf den ausführlichen Bericht des andern Hauses hinweisend, bedauert, nachdem die Mittheilung über den Gegenstand von dort jetzt zum Schlusse des Landtages erst herübergekommen, nicht in der Lage zu sein, einen ähnlichen Bericht vorzulegen und hielt daher für zweckmäßig, — da ja jede Kammer in der Sache selbstständig zu Werke gehen könne —, wenn künftig sogleich von Anfang an, wie eine Petitions- u. Commission, so auch eine Commission hiefür bestellt und auf diese Weise eine sorgfältigere Berichterstattung ermöglicht würde. Jetzt könne solche nur mündlich und in abgekürzter Form, — worauf er den Antrag stelle —, erfolgen.

Bekanntlich würden unter dem Ausdruct „Verordnungen“ zwei verschiedene Dinge zusammengefaßt.

Man verstehe darunter für's Erste die sog. provisorischen Gesetze, nemlich solche Gesetze, die ausnahmsweise von der Staatsregierung ohne Mitwirkung der Kammern erlassen werden und wobei also jene vorübergehend die

ganze gesetzgebende Gewalt repräsentire. Dieß beschränke sich nur auf gewisse dringliche Fälle und nur auf die Zeit, wenn die Kammern nicht beisammen. Daraus folge consequenter Weise, daß ein provisorisches Gesetz nur für die Dauer dieses Zwischenzustandes Gültigkeit habe, beim Wiederausammentritt der Kammern deren Zustimmung unterbreitet werden müsse und daß, wenn nur eine der Kammern solche verweigern würde, eben kein Gesetz mehr da wäre.

Ganz anders verhalte es sich mit den eigentlichen Verordnungen, die ganz und gar in das Bereich der Regierungsgewalt gehören, nicht Ausfluß der Gesetzgebung seien, sondern nothwendig aus der Leitung der ganzen Verwaltung durch die Regierung folgen. Eine solche Verordnung gelte ohne Weiteres und trete nach Ansicht des Redners, wenn angeblich ein Conflict zwischen ihr und einem Gesetz bestehe und deshalb Beschwerde erhoben werde, doch nur außer Wirksamkeit, wenn beide Kammern über die Beschwerde übereinstimmen, nicht schon, wenn bloß die eine für letztere sei.

Also staatsrechtlich seien es zwei ganz verschiedene Dinge. Die Frage komme auch in andern Ländern vor und es gebe, was das Detail derselben betreffe, ganz verschiedene Meinungen, worauf einzugehen hier nicht möglich sei.

Aus dem Bericht der zweiten Kammer gehe hervor, daß sich im großen Ganzen keine Schwierigkeiten ergeben haben. Zwar seien darnach zwei Verordnungen von der Commission beanstandet worden, die zweite Kammer selbst aber habe die Reclamation fallen lassen und die erste Kammer habe keine Veranlassung, sie wieder aufzunehmen.

Der Antrag der Commission geht nach einer Erwiderung des Ministerialpräsidenten v. Freydrorf, — der bemerkt, daß das vom Herrn Berichterstatter betretene Gebiet ein in unserem Staatsrecht sehr bestrittenes sei, daß schon früher darüber, insbesondere auf dem Landtag von 1831 Verhandlung stattgefunden und dabei die eben aufgestellte Theorie über die unterschiedliche Bedeutung und Behandlung der provisorischen Gesetze und Verordnungen Vertretung gefunden habe, daß auch von der zweiten Kammer in der Sache Beschlüsse gefaßt worden, diese aber nicht an die erste Kammer gelangt und daher beruhen geblieben seien, daß übrigens die Frage im

Augenblick, da nach der von der Regierung bezüglich der zwei beanstandeten Verordnungen gegebenen Rechtfertigung überhaupt keine Reclamation stattfinden werde, nicht praktisch sei, — und nach einer weiteren kurzen Erörterung zwischen Freiherrn von Müdt, Staatsrath Dr. Weizel, Ministerialpräsident v. Freydorf und dem Berichterstatter schließlich dahin:

Zu erklären, die erste Kammer habe Kenntniß von den seit 11. Juni 1864 verkündeten provisorischen Gesetzen und Verordnungen genommen und keinen Grund gefunden, eine Reclamation zu erheben.

Mit diesem Antrag erklärt sich die Kammer einverstanden.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die Erstattung und Berathung von Petitionsberichten und zwar:

- 1) des Berichts des Obergerichts-Advocaten Dr. Vertheau über die Bitte des vormaligen Notars G. Friedr. Sütterlin in Kandern in Betreff seiner Enthebung vom Distriktsnotariat Wiesloch und verschiedener angeblich ungesetzlich gefertigter Theilungen,

Beilage Nr. 201 (ungedruckt);

Antrag: Uebergang zur Tagesordnung.

- 2) der Berichte von Faller

- a. über die Petition der Vertreter der Stadtgemeinde Endingen, den Bau einer Eisenbahn zwischen Colmar, Schlettstatt und Niegel zc. betreffend,

Beilage Nr. 202 (ungedruckt);

Antrag: Uebergang zur Tagesordnung.

- b. über die Petition des Bezirksraths des Amtes und des Gemeinderaths der Stadt Müllheim, den Bau einer Eisenbahn von Müllheim nach Mühlhausen betreffend,

Beilage Nr. 203;

Antrag: Ueberweisung an Großherzogliche Regierung zur Kenntnißnahme und geeigneter Berücksichtigung.

- c. über die Eingabe der Stadtgemeinde Buchen, den Bau einer königl. bayer. Staatseisenbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg, hier deren Fortsetzung zc. (s. oben),

Beilage Nr. 204;

Antrag: Ueberweisung an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

Bei allen diesen — dem ersten Namens der Petitions-, den drei übrigen Namens der Budget- als Eisenbahn-Commission durch Verlesung erstatteten Berichten werden die Commissionsanträge ohne Discussion angenommen.

Nach Festsetzung der nächsten Sitzung auf Morgen und Bestimmung deren Tagesordnung wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

v. Göler.

Faller.